

SATZUNG

des Zweckverbandes „Gaswerk Illingen“

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (s. 490) wird gemäß Beschlußfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gaswerk Illingen“ vom 18. April 1988 / 17. Oktober 1988 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Illingen, Merchweiler und Quierschied.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Gaswerk Illingen“ und hat seinen Sitz in 6688 Illingen-Saar.
- (3) Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 (§ 3 KGG).

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Verbandsmitglieder Illingen, Merchweiler und Quierschied mit Gas, sowie die Durchführung und Förderung aller damit zusammenhängender Angelegenheiten.

B. Verfassung

§ 3

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsausschuß
- 3. der Vorstandsvorsteher

§ 4

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus 21 Mitgliedern, und zwar:
1. dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden;
 2. den Bürgermeistern von Illingen, Merchweiler und Quierschied;
 3. den von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertretern.
- (2) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Vermögensanteile entfallende Anzahl von Vertretern ist jeweils um den Bürgermeister als geborenes Mitglied sowie um den gewählten Verbandsvorsteher dann zu kürzen, wenn der Verbandsvorsteher, ohne Bürgermeister zu sein, aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird (Gesamtvermögen 100 % = 21 Vertreter). Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so ist die Zahl auf- bzw. abzurunden, wobei die unterste Grenze der Aufrundung bei 0,5 liegt. Die Höhe der Vermögensanteile richtet sich jeweils nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, das auf eine Gemeinderatswahl folgt.

Die Vermögensteile sind wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Illingen	53,68 %
Gemeinde Merchweiler	43,16 %
Gemeinde Quierschied	3,16 %

Demnach entfallen auf die

Gemeinde Illingen	11 Vertreter,
Gemeinde Merchweiler	9 Vertreter,
Gemeinde Quierschied	1 Vertreter.

- (3) Während der Dauer der Wahlperiode ist die Zahl der bestellten Vertreter unveränderlich.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden wie folgt vertreten:
- a) der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter,
 - b) die Bürgermeister durch ihre gesetzlichen Vertreter.
- Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter werden durch bestellte Ersatzmänner vertreten.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung und Verfahren

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens acht Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage verkürzt werden. Der Verbandsvorsteher hat zu Beginn einer mit abgekürzter Einladungsfrist einberufenen Sitzung die Dringlichkeit zu begründen: die Verbandsversammlung entscheidet endgültig, ob die Beratung durchgeführt oder vertagt werden soll.

- (2) Die Verbandsversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher muß die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Wird in einer Verbandsversammlung Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist die Verbandsversammlung mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. In einer zweiten Sitzung ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn neben dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsausschuß, dem Verbandsvorsteher oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der ausschließlichen Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - 1. Aufnahme von neuen Mitgliedern, bzw. Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern;
 - 2. Erlaß, Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung;
 - 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Verfügung über Gegenstände des Verbandsvermögens, die nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes benötigt werden und deren Wert den Betrag von 30.000,- DM übersteigt.
 - 4. Verzicht auf Ansprüche und Abschluß von Vergleichen, soweit sie im Einzelfalle den in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag übersteigen;
 - 5. Aufnahme von Darlehen;
 - 6. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert den in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag übersteigt;
 - 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Jahresverlustes;
 - 9. Rückzahlung von Eigenkapital an Verbandsmitglieder;

10. Abschluß von Verträgen, soweit sie nicht im Einzelfall dem Werksaus-
schuß übertragen sind und nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung
betreffen;
11. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
12. Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung des Werkleiters und
Werkmeisters;
13. Erlaß einer Geschäftsordnung;
14. Festsetzung der Gstarife und der allgemeinen Lieferbedingungen;
15. Festsetzung der Pauschalsätze zur Abgeltung barer Auslagen;
16. Auflösung des Zweckverbandes;
17. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-
heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Betrifft der Gegenstand der Abstimmung die in § 6 (2) unter Ziffer 1, 2, 3, 9
und 16 aufgeführten Angelegenheiten, so kann nur mit einer Mehrheit von
zwei Drittel der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Für alle übrige
Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Gemeindeord-
nung sinngemäß.
- (3) Wer bei einer zur Verhandlung stehenden Angelegenheit persönlich interes-
siert ist, darf weder an der Beratung noch an der Beschlußfassung teilneh-
men.

§ 8

Die Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzuneh-
men. Aus ihnen müssen sich die anwesenden Mitglieder, die behandelten Ge-
genstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschriften sind von dem Vorstandsvorsteher, dem Schriftführer und
zwei durch Beschluß der Verbandsversammlung bezeichnete Mitglieder zu
unterzeichnen.
- (3) Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung
zuzuleiten.

§ 9

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates turnusmäßig aus den Gemeinden Illingen und Merchweiler gewählt. Er hat einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Stellvertreter, der aus der Gemeinde kommt, die den Verbandsvorsteher nicht stellt.
- (2a) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Verbandsversammlung unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2b) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind.
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) Der Verbandsvorsteher vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses; er stellt zusammen mit der Werkleitung die Tagesordnungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf, beruft die Sitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz.

§ 10

Der Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus:
1. dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden;
 2. den Bürgermeister der Verbandsmitglieder;
 3. 4 bestellten Vertretern aus der Gemeinde Illingen und 2 Vertretern aus der Gemeinde Merchweiler, wobei der Verbandsvorsteher der Gemeinde anzurechnen ist, aus der er kommt.

Der Verbandsvorsteher und die Bürgermeister werden als Mitglieder des Verbandsausschusses entsprechend den Bestimmungen § 4 (4) lit. a + b vertreten.

Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter des Verbandsausschusses werden durch bestellte Ersatzmänner vertreten.

- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in Konkurrenzbetrieben oder in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zu dem Gaswerk tätig ist, darf nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

- (3) Der Verbandsausschuß kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert den in der Betriebsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt;
 - b) Abschluß von Verträgen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfalle der in der Betriebsatzung festgesetzte Betrag nicht überschritten wird;
 - c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und erfolgsgefährdenden Mindererträgen gem. § 13 (3) Eig.-VO.;
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes sowie zu Verpflichtungsermächtigungen gem. § 14/1 Eig.-VO.;
 - e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Bestimmungen der Betriebsatzung unter Beachtung der Bestimmungen der Verdingungsordnung;
 - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit es sich nicht um leitende Angestellten handelt und von Arbeitern im Rahmen der Stellenübersicht.
- (2) Der Verbandsausschuß berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.
- (3) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsausschuß weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Verbandsausschuß kann von der Verbandsleitung im Rahmen seines Aufgabenkreises die zu seiner Urteilsbildung notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses und Verfahren

- (1) Der Verbandsausschuß wird durch den Verbandsvorsteher mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 1 Tag verkürzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Verbandsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird wegen Beschlußunfähigkeit eine nochmalige Beratung notwendig, so ist der Verbandsausschuß beschlußfähig, wenn neben dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Wenn ein Mitglied an einer zur Verhandlung stehenden Angelegenheit persönlich interessiert ist, darf es weder an der Beratung noch an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (5) Für die Sitzungsniederschrift gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

C. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 7 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 14

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes hat so zu erfolgen, daß sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.
- (2) Die Preisgestaltung hat daher so zu erfolgen, daß nach Möglichkeit alle Kosten gedeckt werde. Eventuell sich ergebende Gewinne sind vorzutragen und mit Verlusten von Folgejahren auszugleichen. Die nach 5 Jahren noch ver-

bleibenden Verluste sind aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden gemäß ihren Anteilen abzudecken, soweit die Rücklagen hierzu nicht ausreichen.

§ 15

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes wird auf 4.500.000 DM festgesetzt.

§ 16

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn durch eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses der Vermögensplan des Verbandes oder die Haushaltslage der Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt werden. Eine Abweichung in erheblichem Umfang liegt vor, wenn die Summe aller Ansätze im Erfolgs- oder Vermögensplan um mehr als 10 % überschritten wird.

§ 17

Ausscheiden und Ausschluß eines Verbandsmitgliedes

- (1) Ein Verbandsmitglied kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Wirtschaftsjahres unter Zustimmung der Verbandsversammlung ausscheiden.
- (2) Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat; wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Verbandsvermögen und die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Verbandsmitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes entstehende Nachteile geregelt sind, sowie sonst die erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Wirtschaftsjahres ausgeschlossen werden:
 1. wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Zweckverband in Rückstand geblieben ist;
 2. wenn es seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllte;
 3. wenn es den Zweckverband schuldhaft schädigt oder erheblich gegen seine Interessen verstößt.

- (4) Dem auszuschließenden Verbandsmitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlußgrund zu äußern. Der Vorstandsvorsteher hat den Beschluß der Verbandsversammlung über den Ausschluß dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied zuzustellen.
- (5) Vom Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses an hat das ausscheidende bzw. das ausgeschlossene Verbandsmitglied weder einen Anspruch auf die Benutzung der Anlage des Zweckverbandes noch einen Anspruch auf einen Vermögensausgleich oder sonstige Rechte für das in seinem Gemeindegebiet liegende Rohrnetz.
- (6) Für das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied einen Ausgleichsanspruch. Für evtl. verbleibende Verbindlichkeiten hat der Verband einen Entschädigungsanspruch. Der Ausgleich der vorgenannten Ansprüche hat nach dem Verhältnis der Gasabgabe der letzten 10 Jahre zu erfolgen.
Die bisherigen Vertreter des Verbandsmitgliedes scheiden sowohl bei der Verbandsversammlung, wie auch beim Verbandsausschuß als Mitglied aus.
- (7) Das ausgeschiedene Verbandsmitglied hat weder Anspruch auf Gestattungsnach auf Benutzungsgebühren für die in seinem Gebiet liegenden Anlagen des Zweckverbandes. Ferner muß das ausgeschiedene Verbandsmitglied dem Beauftragten des Zweckverbandes zu jeder Zeit den Zutritt zu den Anlagen des Verbandes auf seinem Gebiet gestatten und alle Unterhaltungsarbeiten an diesen Anlagen dulden.

§ 18

Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander hinsichtlich aller aus der Zugehörigkeit zum Verband bestehenden Rechte und Pflichten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Anfechtung von Entscheidungen der Aufsichtsbehörde gelten die Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur auf Beschluß der Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn ein Fortbestehen nicht mehr erforderlich ist. Im Falle der Auflösung des Verbandes geht der Grund und Boden sowie das übrige Anlagevermögen auf die Mitgliedsgemeinden über, in deren Gemeindebezirk das Vermögen liegt.

Das übrige Vermögen bzw. die verbleibenden Verbindlichkeiten werden nach dem Verhältnis der Gasabgabe an die Endverbraucher der letzten zehn Jahre verteilt.

- (2) Wird bezüglich der Abwicklungsgeschäfte im Falle der Auflösung des Verbandes eine Übereinkunft nicht erzielt, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 20

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen.

§ 21

Ehrenamtliche Verwaltung

- (1) Das Amt des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters und das Amt des Schriftführers und seines Stellvertreters sowie das der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind Ehrenämter, für deren Ausübung nur die baren Auslagen (Reisekosten, Entschädigung für Dienstausfall usw.) erstattet werden.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Werkausschusses, sowie die auf Einladung erschienenen sonstigen Teilnehmer, sofern ihr Erscheinen nicht anderweitig vergütet wird, - erhalten pro Sitzung einen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Angestellte und Arbeiter einzustellen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Die Verbandssatzung vom 30. Juni 1980/16. Dezember 1980 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Illingen, den 19. April 1988
18. Oktober 1988

Der Vorstandsvorsteher
des Zweckverbandes „Gaswerk Illingen“
gez. Bermann